

Ortsgruppe Waldhausen/Rems

gegründet 1895

Satzung

§ 1 Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Waldhausen/Rems (14290)

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Waldhausen/Rems“.

Er hat seinen Sitz in 73547 Lorch-Waldhausen/Rems, Kirnbachweg 1, (Flurstück 622/3 Pacht).

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB).

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Gemeinde Waldhausen/Rems.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist: Er fördert und pflegt

- den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- den Umweltschutz,
- den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
- die Heimatpflege und Heimatkunde,
- das traditionelle Brauchtum,
- die Kunst und Kultur,
- die Jugend- und Familienhilfe,
- die Umweltbildung.

2.1.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen,
- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
- Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen,
- Gründung oder Förderung von Rad- und evtl. weiteren Sportgruppen,
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderwegen,
- Förderung und Verbesserung der Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,
- Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen und Veranstaltungen,
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten,
- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien (z.B. Jugend-Ferien-Programm),
- Unterstützung der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen,
- Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen,
- Pflege der heimischen Mundart,
- Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz-, Trachten-, Folklore-, Volksmusik-, Gesangs-, Heimat- und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näher bringen,
- Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Sprecher des Vorstandsteams der Ortsgruppe.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Sprecher des Vorstandsteams der Ortsgruppe, kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.

3.3 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins, im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

§ 4 Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Vorstandsteam/erweiterter Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt ebenfalls in dem vom Vorstandsteam/erweitertem Vorstand bestimmten Umfang.

§ 7 Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vermögenszuwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, wird das Vermögen der Ortsgruppe treuhänderisch vom Schatzmeister des Schwäbischen Albvereins (bis max. 5 Jahre) verwaltet und einer wieder zu gründenden Ortsgruppe Waldhausen zur Verfügung gestellt. Bei einer Fusion mit einer anderen Ortsgruppe des Schwäbischen Albvereins, geht das Vermögen der Ortsgruppe an die neu entstandene Ortsgruppe über.

Das Wanderheim Kirnbach, mit Zubehör/Ausstattung, fällt an die Stadt Lorch, da das Grundstück der Stadt Lorch gehört und zum Teil mit Mitteln der Stadt Lorch erstellt wurde. Die Stadt Lorch versichert, das Wanderheim unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, bzw. einer neuen Ortsgruppe des Schwäbischen Albverein zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins sind:

1. Sprecher des Vorstandsteams,
2. das Vorstandsteam,
3. das erweiterte Vorstandsteam, dem das Vorstandsteam, der Rechner und Schriftführer angehören.
4. Der Ausschuss bestehend aus:
 - a) dem erweiterten Vorstandsteam,
 - b) den Fachwarten,
 - c) den Leitern oder Vertretern der nach § 12 gebildeten Abteilungen,
 - d) dem/den von den Jugendmitgliedern gewählten und vom Vorstandsteam bestätigten Leiter(n) der Jugendgruppe(n),
 - e) dem/den von Familienmitgliedern gewählten und vom Vorstandsteam bestätigten Leitern der Familiengruppen,
 - f) bis zu fünf Beisitzern,
 - g) den Betreuern der Ortsgruppenheime.

II. Wahl der Organe.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams, zwei Rechnungsprüfer sowie die auf Vorschlag des Vorstandsteams zu wählenden Beisitzer, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Fachwarte sowie die Betreuer der Ortsgruppenheime werden vom erweiterten Vorstandsteam gewählt.

Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die Abteilung.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 2 bis 4 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Wenn und solange ein Nachfolger nicht gefunden werden kann, übernehmen im Fall des Vorstandsteams die verbleibenden Vorstandsteammitglieder die Befugnisse und Aufgaben der ausgeschiedenen Person.

Scheiden beim erweiterten Vorstandsteam Schriftführer oder Rechner aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandteams die Funktion.

Scheiden alle Mitglieder des Vorstandsteams vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder, oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Sprecher des Vorstandsteams bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.

III. Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich, oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Der Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom erweitertem Vorstandsteam bestimmten Umfang.

IV. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt. Zum Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auch der Schriftführer kann ein Vereinsmitglied sein, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist.

Auf Einladung des Vorstandsteams können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.

V. Die Amtszeit der gewählten Personen in den Organen des Vereins und seinen Gliederungen beträgt in der Regel 4 Jahre, sie ist auch für 2 oder 3 Jahre möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Amtszeit kann hier bis zur nächsten, anstehenden Wahl festgelegt werden (siehe auch Punkt Wahl der Organe).

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Sprecher des Vorstandsteams einberufen und geleitet wird.
- Bei Bedarf kann, und muss auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe, vom Vorstandsteam eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in einer örtlichen Tageszeitung, oder in einem örtlichen Mitteilungsblatt, durch Aushang oder Rundschreiben. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
- Der Sprecher des Vorstandsteams und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandsteams und des Rechners ab.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
- Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.
- Der Antrag muss schriftlich an den Sprecher des Vorstandsteams, spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung, eingehen.
- Das Vorstandsteam entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 10 % der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum vorgenannten Termin verlangt wird.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt das Vorstandsteam und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 12 Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstandsteams können durch Beschluss des Ausschusses Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstandteam der Ortsgruppe offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern der Ortsgruppe prüfen zu lassen. Das Vorstandsteam der Ortsgruppe kann hierzu den Rechnungsprüfer des Hauptvereins hinzuziehen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden. Eine Gruppenbildung ist auch mit anderen Ortsgruppen möglich.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 14 Familiengruppen

Die Familienmitglieder können innerhalb jeder Ortsgruppe Familiengruppen bilden.

Eine Gruppenbildung ist auch mit anderen Ortsgruppen möglich.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Familiengruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V..

§ 15 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss – mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten – langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe“ ernennen (kann beratend an Ausschuss-Sitzungen teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht).

Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

Für weitere Ehrungen gelten die Festlegungen § 19 der Satzung des Hauptvereins.

§ 16 Inkrafttreten

Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des „Schwäbischen Albverein e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.

Die Neufassung der Satzung tritt am 24. Februar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ortsgruppensatzungen vom 30.12.1987 und 14. 01.2011 außer Kraft.

Beschlossen (einstimmig) bei der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2018.

Vorstandsteam: Herbert Edelmaier (Teamsprecher)

Ewald Haller

Rolf Strohmaier